

GEMEINDE

Buchs



Weisung zur Gemeindeversammlung

**Politischen Gemeinde Buchs und
Sekundarschule Regensdorf/Buchs/Dällikon**

Donnerstag, 3. Juni 2021, 19.30 Uhr
im Gemeindesaal

Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlungen werden im Gemeindesaal, an der Drisglerstrasse 1a, durchgeführt und beginnen in Regel um **19.30 Uhr**.



Covid-19 Massnahmen

Aufgrund der anhaltenden Covid-19 Massnahmen findet kein Apéro statt. Die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung werden gebeten, die Hygienevorschriften des Bundes zu beachten und das Registrierungsformular auf der Webseite der Gemeinde, herunterzuladen, auszufüllen und an die Versammlung mitzubringen.

Alternativ können sich die Teilnehmenden auch im Foyer des Gemeindesaales für die Teilnahme registrieren lassen (die Daten werden 14 Tage nach dem Anlass vernichtet). Schutzmasken werden auf Wunsch abgegeben. Der Gemeinderat beobachtet die Situation und wird allenfalls kurzfristig weitere Entscheidungen treffen.

Aktenauflage

Die Akten und Stimmregister der **Politischen Gemeinde** liegen ab Montag, **3. Mai 2021**, im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle), zur Einsicht auf. Die Weisung zu den Geschäften inkl. weiterer Unterlagen können von der Gemeindegewebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Die Akten der **Sekundarschulgemeinde** liegen in der Schulverwaltung, Riedthofstrasse 100, 8105 Regensdorf zur Einsicht auf.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag:	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag - Donnerstag:	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Freitag:	07.00 - 13.00 Uhr (durchgehend)

Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zu Verfügung (Tel. 044 847 45 80 oder kanzlei@buchs-zh.ch).

Traktanden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon	
1. Genehmigung Revision der Personalverordnung per 1. August 2021	4
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Sekundarschulgemeinde	11
3. Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	
B Politische Gemeinde Buchs	
1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde	14
2. Genehmigung des Jahresberichtes 2020	18
3. Kreditbewilligung Strassenraumgestaltung Zürcherstrasse Ost, inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse	19
4. Genehmigung Anpassung des Baurechtsvertrages mit der Bucan Befestigungstechnik AG	24
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	

A Traktandum 1

1. Genehmigung Revision der Personalverordnung per 1. August 2021

A. Antrag

Die Sekundarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon zu genehmigen.

B. Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage:

1.1 Zweck und Inhalt von Personalverordnung und Vollzugsverordnung zur Personalverordnung
In der Personalverordnung (PVO) werden die grundlegenden Bestimmungen aufgeführt, welche das Anstellungsverhältnis des Personals der Gemeinde gestalten. Im Wesentlichen werden die Rechte und Pflichten von Gemeinde und Mitarbeitenden in den Grundzügen festgelegt und die Zuständigkeiten für den Erlass der Ausführungsbestimmungen festgelegt.

1.2 Geltungsbereich der Personalverordnung

Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon mit folgenden Ausnahmen:

Das Arbeitsverhältnis des kantonal angestellten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht und subsidiär nach dem kantonalen Personalrecht. Nur wenn dieses keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die vorliegende Personalverordnung.

Das Arbeitsverhältnis des kommunal angestellten Lehrpersonals (inkl. Therapiepersonal), sowie allenfalls kommunal angestellter Schulleiterinnen und Schulleiter richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz. Enthält dieses keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Anstellungsverhältnis subsidiär nach der vorliegenden Personalverordnung.

Die Sekundarschulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten zu den verschiedensten personalrechtlichen Themen regelt.

1.3 Formale Zuständigkeiten

Gestützt auf Art. 12 Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon vom 28. September 2013 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung der Personalverordnung.

1.4 Grundsätze bei der Überarbeitung

Die aktuelle gültige Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde aus dem Jahr 2012 ist teilweise veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen der Schulgemeinde und der Mitarbeitenden. Die jetzige Personalverordnung beinhaltet 32 Artikel und ist damit recht umfassend. Andererseits fehlen wesentliche Regelungsbereiche.

Die neue Personalverordnung regelt diejenigen Sachverhalte, die in der Gemeinde abweichend zum Personalrecht des Kantons Zürich geregelt werden soll. Überall dort, wo kommunal nichts geregelt ist, kommt wie bis anhin das kantonale Recht zum Tragen. Auf die Wiederholung der identisch anzuwendenden übrigen (umfangreichen) Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes wird verzichtet.

1.5 Abweichungen zum kantonalen Personalrecht

Die Abweichungen vom kantonalen Personalrecht betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Es wird die Kündigung von Angestellten ermöglicht, deren Weiterbeschäftigung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Es muss keine Bewährungsfrist eingeräumt werden;
- Wird eine Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben, muss keine andere zumutbare Stelle angeboten werden;
- Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung, Stellenabbau und unverschuldete Entlassung finden keine Anwendung;
- Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität besteht keine Pflicht zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung (Sozialstellenplan);
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann eine Abfindung bis höchstens sechs Monatslöhnen ausgerichtet werden;
- Die Sekundarschulpflege kann über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung entscheiden und eine Taggeldversicherung abschliessen;
- Die Sekundarschulpflege kann eine vom Kanton abweichende Mitarbeiterbeurteilung durchführen;
- Der Vorschlag enthält zudem diverse Kompetenznormen, die es der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon ermöglichen, bei Bedarf von der kantonalen Regelung in einem einfachen Verfahren abzuweichen.

2. Zusammenfassung:

Die neue Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon stellt eine moderne, schlanke, den heutigen Bedürfnissen entsprechende und insbesondere im Bereich des Kündigungsschutzes dem Privatrecht sich deutlich annähernde rechtliche Grundlage dar. Sie regelt zudem abschliessend den Geltungsbereich des Rechts.

3. Inkraftsetzung

Die vorliegende Personalverordnung soll per 1. August 2021 in Kraft gesetzt werden. Die bisherige Personalverordnung vom 1. August 2012 wird aufgehoben.

4. Dokumentation/öffentliche Auflage

Auf der Homepage der Sekundarschulgemeinde (www.sek-regensdorf.ch) sowie in der Schulverwaltung können ergänzende Unterlagen eingesehen werden.

5. Text der neuen Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon (PVO)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon und den Angestellten, welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, namentlich kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen, richten sich nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und der Lehrpersonalverordnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Spesen und Entschädigung sowie die Aus- und Weiterbildung.

³ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon und den Behördenmitgliedern richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die Spesen, die Aus- und Weiterbildung sowie den Rechtsschutz.

Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts

¹ Soweit diese Personalverordnung und deren Reglemente nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

² Für kommunale Lehrpersonen sowie die Schulleitung der Kleingruppenschule Dällikon gelten, soweit diese Personalverordnung und deren Reglemente nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes, des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse. Nicht als kommunale Lehrpersonen gelten alle übrigen pädagogisch tätigen Personen, die nicht unterrichten sowie die übrigen Angestellten der Sekundarschule, insbesondere Therapeuten, Sozialarbeiter, Schulpsychologen und Angestellte der Schulverwaltung.

³ Dort, wo die Sekundarschulpflege von der Kompetenz zum Erlass von Reglementen zu dieser Personalverordnung keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Ausführungserlasse sinngemäss.

Art. 3 Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

Die Sekundarschulpflege kann für einzelne Personalgruppen, insbesondere für kommunale Lehrpersonen, die Schulleitung der Kleingruppenschule Dällikon, Therapeuten, Schulische Assistenzen, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonal, Mitarbeiter der Schulverwaltung und Mitarbeiter des Hausdienstes von den Bestimmungen dieser Personalverordnung und deren Reglemente sowie den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes, des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse abweichende eigene Bestimmungen erlassen oder in der Anstellungsverfügung vorsehen.

II. Das Arbeitsverhältnis

Art. 4 Anstellungs- bzw. Kündigungsinstanz

¹ Die Anstellung und Kündigung des Personals erfolgt durch die Sekundarschulpflege.

² Die Anstellungs- und Kündigungskompetenz kann im Rahmen des übergeordneten Rechts durch die Sekundarschulpflege delegiert werden.

Art. 5 Beendigung der Anstellung durch Kündigung

¹ Die Anstellungsinstanz kann das Arbeitsverhältnis aus sachlich hinreichenden Gründen ordentlich kündigen. Als sachlicher Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts insbesondere

- a) Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung;
- b) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- c) Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten;
- d) Mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e) Nachhaltige Störung des Arbeitsklimas während der Arbeitszeit;
- f) Sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen;
- g) Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und raschen Betriebsabläufen;
- h) Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar werden lässt, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind.

² Die Sekundarschulpflege kann vom kantonalen Recht abweichende Kündigungsfristen und -fristen vorsehen.

Art. 6 Bestimmungen zum Kündigungsverfahren und zur anderweitigen Beendigung der Anstellung

¹ Der Vorwurf, mangelhafte Leistungen erbracht und/oder unbefriedigendes Verhalten gezeigt zu haben, welcher zu einer Kündigung Anlass gibt, muss durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges schriftliches Verfahren belegt werden. Die übrigen Kündigungsgründe müssen objektiv begründbar sein.

² Es kann eine Bewährungsfrist von höchstens drei Monaten eingeräumt werden. Im ersten Jahr besteht kein Anspruch auf eine Bewährungsfrist.

³ Wird eine Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben, muss keine andere zumutbare Stelle angeboten werden.

⁴ Die Wiederanstellung ist ausgeschlossen. Dem Rechtsmittel gegen die Kündigung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Eine bezahlte Beurlaubung wie auch eine Freistellung kann ohne Zustimmung der Angestellten einseitig durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden.

⁶ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung, Stellenabbau und unverschuldete Entlassung, insbesondere die Bestimmungen zum Sozialplan, finden keine Anwendung.

⁷ Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität besteht keine Pflicht zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung (Sozialstellenplan).

⁸ Angestellten mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann eine Abfindung ausgerichtet werden, sofern sie mindestens 35-jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger als fünf Dienstjahren ausbezahlt werden. Keine Abfindung wird ausgerichtet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung durch den Angestellten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 65. Altersjahr, bei Ablauf einer befristeten Anstellung, einer fristlosen Auflösung aus wichtigen Gründen, einer Entlassung invaliditätshalber, einem Altersrücktritt, beim Erreichen der Altersgrenze oder beim Tod.

Die Abfindung beträgt höchstens sechs Monatslöhne. Im Übrigen gelangt § 26 Abs. 5 - 7 des kantonalen Personalgesetzes zur Anwendung.

Art. 7 Lohn

¹ Die Sekundarschulpflege reiht die Angestellten auf Basis der Stellenfunktion gemäss Stellenplan in die Lohnklassen der kantonalen Lehrpersonalverordnung bzw. der kantonalen Personalverordnung ein.

² Die Anstellungsinstanz stuft die Angestellten je nach Tätigkeit, Verantwortung, Vorbildung, Berufserfahrung und Alter sowie besonderen Fähigkeiten und Eignung in eine Lohnklasse und -stufe ein.

³ Die Anstellungsinstanz entscheidet aufgrund von Leistungsbeurteilungen über individuelle Lohnanpassungen (inkl. Beförderungen und Rückstufungen). Dabei kann sie von den kantonalen Vorgaben abweichen.

⁴ Über den Teuerungsausgleich, generelle Realloohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet die Sekundarschulpflege.

⁵ Aufgaben im Schulwesen, welche gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht durch die Gemeinden zusätzlich entschädigt werden, können mit einem Pauschalbetrag vergütet werden.

Art. 8 Einmalzulagen, Verpflegungszulagen, Dienstaltersgeschenke und weitere Entschädigungen

¹ Die Sekundarschulpflege kann für die Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen betreffend Einmalzulagen, Verpflegungszulagen, Dienstaltersgeschenke und weitere Entschädigungen erlassen.

² Dabei kann die Sekundarschulpflege für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen vorsehen.

Art. 9 Befristung, Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst, Ferien und Urlaub sowie Feiertage

¹ Die Sekundarschulpflege kann für die Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Befristung, Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst, Kompensation, Ferien und Urlaub erlassen sowie weitere Feiertage bezeichnen. Insbesondere kann sie ein Arbeitszeitmodell vorsehen.

² Dabei kann die Sekundarschulpflege für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen erlassen.

Art. 10 Versicherungen und Pensionskasse

¹ Die Sekundarschulpflege entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon und dieser Vorsorgeeinrichtung und deren Reglemente. Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem BVG sind gewährleistet.

² Die Sekundarschulpflege kann für die Angestellten vom kantonalen Recht nicht vorgesehene Versicherungen, insbesondere Taggeldversicherungen abschliessen. Die Leistungen bei Krankheit und Unfall richten sich dann nach dem jeweiligen Vertrag mit der Versicherung.

³ Die Sekundarschulpflege regelt bei sämtlichen gesetzlichen und freiwilligen Personalversicherungen die Prämienzahlung. Sie kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes die Angestellten zur Zahlung angemessener Prämienanteile verpflichten.

Art. 11 Pflichten bei Krankheit und Unfall

¹ Die Angestellten sind verpflichtet, sich den vertrauensärztlichen Untersuchungen der Vorsorgeeinrichtung sowie der weiteren Personal- und Taggeldversicherungen der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon zu unterziehen und mit den Versicherungen zusammenzuarbeiten.

² Kürzen Versicherungen ihre Leistungen aufgrund der ungenügenden Mitwirkung des Angestellten, so ist die Sekundarschulpflege berechtigt, den Lohn des Angestellten entsprechend zu kürzen.

³ Auf ein Case-Management durch die Sekundarschulpflege kann verzichtet werden, namentlich, wenn bereits von anderen Versicherungen ein Case-Management vorgesehen ist.

⁴ Die Sekundarschulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Art. 12 Spesen und Auslagen

¹ Die Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon vergütet den Angestellten ihre dienstlich bedingten Spesen und Auslagen.

² Die Sekundarschulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Art. 13 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Die Sekundarschulpflege regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Art. 14 Aus- und Weiterbildung sowie Beratungen

¹ Die Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon kann Aus- und Weiterbildungen, Schulveranstaltungen sowie Beratungen anordnen bzw. als obligatorisch erklären und Beiträge ausrichten. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht nicht.

² Wird die Aus- oder Weiterbildung durch die Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon ganz oder teilweise finanziert, ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen, für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Angestellten liegen, die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder nicht bestanden wird.

³ Die Sekundarschulpflege regelt die Einzelheiten in einem Aus- und Weiterbildungsreglement. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Art. 15 Dienstalster

¹ Für die Berechnung von Ansprüchen, bei denen auf das Dienstalster abgestellt wird, wird in der Regel auf die Dauer der kommunalen Anstellung bei der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon abgestellt und nicht auf frühere Anstellungen für andere öffentlich-rechtliche oder private Arbeitgeber.

² Der Anstellungsinstanz ist es freigestellt, frühere Anstellungen zu berücksichtigen, namentlich bei der Anstellung und der Einreihung.

Art. 16 Rechtsmittelinstanz

¹ Anordnungen der Sekundarschulpflege in Personalsachen können an den zuständigen Bezirksrat weitergezogen werden.

² Im Übrigen gelten §§ 74 und 75 VSG sowie soweit anwendbar die Bestimmungen zur Neubeurteilung nach §§ 170 f. des Gemeindegesetzes, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VSG. § 10 LPG ist nicht anwendbar.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Bestimmungen, Reglemente eingeschlossen.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 18 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Personalverordnung wurde von der Sekundarschulgemeindeversammlung am 3. Juni 2021 genehmigt und tritt auf 1. August 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle früheren Erlasse der Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon aufgehoben.

Regensdorf, 20. April 2021

Namens der Sekundarschulpflege

Präsidentin:

Marlise Fahrni

Leiter Schulverwaltung:

Patrick Schmid

A Traktandum 2

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Sekundarschulgemeinde

A. Antrag

Die Sekundarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

B. Abschied der Sekundarschulpflege

Die Sekundarschulpflege hat die Jahresrechnung 2020 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon geprüft und zuhanden der Schulgemeindeversammlung verabschiedet.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 24'582'740.30 (Budget Fr. 25'667'100) und einem Ertrag von Fr. 27'370'670.26 (Budget Fr. 25'849'500) mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'787'929.96 (Budget Fr. 182'400.00) ab. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Die Investitionsrechnung zeigt Nettoinvestitionen von Fr. 195'102.45 (Budget Fr. -153'000.00).

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 49'713'305.99 aus.

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 2'787'929.96 wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Der Bilanzüberschuss beträgt nun Fr. 34'494'991.02.

Regensdorf, 29. März 2021

Namens der Sekundarschulpflege

Präsidentin: Marlise Fahrni
Leiter Schulverwaltung: Patrick Schmid

C. Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung 2020 wurde zum zweiten Mal nach den Bestimmungen des Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) erstellt. Sie liegt nun mit folgenden Ergebnissen zur Genehmigung vor:

Erfolgsrechnung	JR 2020	Budget 2020
Aufwand (netto)	24'582'740.30	25'667'100.00
Ertrag (netto)	<u>27'370'670.26</u>	<u>25'849'500.00</u>
Ergebnis	<u>2'787'929.96</u>	<u>182'400.00</u>
 Investitionen im Verwaltungsvermögen	 JR 2020	 Budget 2020
Ausgaben	1'390'030.60	977'000.00
Einnahmen	<u>1'194'928.15</u>	<u>1'130'000.00</u>
Nettoinvestitionen	<u>-195'102.45</u>	<u>153'000.00</u>

Bilanz	per 31.12.2020	per 31.12.2019
Aktiven und Passiven je	49'713'305.99	52'361'010.63
davon:		
Finanzvermögen	9'389'859.64	10'060'014.85
Verwaltungsvermögen	40'323'446.35	42'300'995.78
Fremdkapital	14'418'314.97	20'653'949.57
Zweckfreies Eigenkapital	35'294'991.02	31'707'061.06

Die grosse Abweichung in der Erfolgsrechnung im Vergleich zum Budget ist zu einem wesentlichen Teil auf Mehreinnahmen bei den Steuern zurückzuführen sowie auf den Bereich Obligatorische Schule.

Die Steuererträge betragen gerundet netto 18.5 Mio. Franken und sind um knapp 1.5 Mio. Franken höher ausgefallen als budgetiert. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 sind sie um 480'000 Franken angestiegen.

Der Nettoaufwand für den eigentlichen Schulbetrieb ist rund 670'000 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen. Der Beitrag an die Mittelschule ist tiefer ausgefallen als im Budget vorgesehen. Aufgrund der Schulschliessung während des Lockdowns und zum Teil abgesagten Klassenlagern, Schulreisen und Projektwochen fallen die Sachaufwandskosten um rund 330'000 Franken tiefer aus als budgetiert.

Die Aufwendungen für die Sonderschulung sind sowohl im Vergleich zur Vorjahresrechnung wie auch im Vergleich zum Budget zurückgegangen.

In den meisten übrigen Bereichen mussten die veranschlagten Beträge nicht ausgeschöpft werden.

Die Sekundarschule hat im Berichtsjahr 2020 eine in diesem Umfang budgetierte Einlage in Höhe von 800'000 Franken in die finanzpolitische Reserve vorgenommen.

Die Sekundarschulpflege hat die Jahresrechnung 2020 an ihrer Sitzung vom 29. März 2021 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 in Buchs genehmigt.

Die detaillierten Angaben können der auf der Schulverwaltung zur Einsicht aufliegenden Jahresrechnung entnommen werden. Die komplette Jahresrechnung kann auch von der Homepage der Sekundarschule www.sek-regensdorf.ch heruntergeladen werden.

D. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020** der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 29.03.2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	24'582'740.30
	Gesamtertrag	Fr.	27'370'670.26
	Ertragsüberschuss	Fr.	2'787'929.96
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'390'030.60
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'194'928.15
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	195'102.45
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	49'713'305.99

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 34'494'991.02**.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Dällikon, 27. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Dällikon

Präsident: Urs-Peter Gerber
Aktuar: Heinz Suter

B Traktandum 1

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

B. Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde geprüft. Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 35'941'110.07 und einem Ertrag von Fr. 35'467'828.42 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 473'281.65 ab. Es wurden finanzpolitische Reserven in Höhe von Fr. 1'670'627.00 gebildet.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 5'556'290.90.

Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 73'289'662.27 aus. Das Eigenkapital per 31.12.2020 beträgt Fr. 52'903'523.51.

Buchs ZH, 29. März 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Pascal Schmid

Die Schreiberin

Yvonne Müller

C. Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung 2020 liegt mit folgenden Ergebnissen zur Genehmigung vor:

Erfolgsrechnung	JR 2020	Budget 2020
Aufwand (netto)	35'941'110.07	35'487'707.00
Ertrag (netto)	<u>35'467'828.42</u>	<u>35'487'707.00</u>
Ergebnis	<u>-473'281.65</u>	<u>0.00</u>
Investitionen im Verwaltungsvermögen	JR 2020	Budget 2020
Ausgaben	6'130'293.17	8'961'000.00
Einnahmen	<u>574'002.27</u>	<u>220'000.00</u>
Nettoinvestitionen	<u>-5'556'290.90</u>	<u>-8'741'000.00</u>

Investitionen im Finanzvermögen	JR 2020	Budget 2020
Ausgaben	0.00	70'000.00
Einnahmen	<u>0.00</u>	<u>0.00</u>
Nettoveränderung	<u>0.00</u>	<u>-70'000.00</u>

Bilanz	per 31.12.2020	per 31.12.2019
Aktiven und Passiven je	73'289'662.27	69'185'613.33
davon:		
Finanzvermögen	44'491'764.50	44'614'019.10
Verwaltungsvermögen	28'797'897.77	24'571'594.23
Spezialfinanzierungen	0.00	0.00
Fremdkapital	20'386'138.76	17'488'405.85
Spezialfinanzierungen im EK	10'594'981.24	10'586'010.56
Zweckfreies Eigenkapital	42'308'542.27	41'111'196.92

Erwägungen:

Gegenüber dem Budget weist die Jahresrechnung 2020 einen höheren Aufwand (+ 453'403.07) und einen leicht tieferen Ertrag (- 19'878.58) aus. Um einen korrekten Vergleich zwischen Jahresrechnung und Budget vorzunehmen, müssen die Buchgewinne/-verluste sowie die Einnahmenüberschüsse der Investitionsrechnung und die damit verbundenen Einlagen in die Spezialfinanzierungen berücksichtigt werden:

Laufende Rechnung	JR 2020	Budget 2020
Total Aufwand	35'941'110.07	35'487'707.00
./. Buchverluste	-	-
./. Durchlaufende Beiträge (Neubewertung)	-	-
./. Einlagen in Spezialfinanzierungen	<u>111'769.63</u>	<u>299'850.00</u>
Total bereinigter Aufwand	35'829'340.44	35'187'857.00
Ertrag	35'467'828.42	35'487'707.00
./. Buchgewinne	-	-
./. Durchlaufende Beiträge (Neubewertung)	-	-
./. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	102'798.95	162'380.00
./. Einnahmenüberschüsse der IR	<u>-</u>	<u>-</u>
Total bereinigter Ertrag	35'365'029.47	35'325'327.00

Der bereinigte Aufwand ist um Fr. 641'483.44 oder 1.81 % höher als budgetiert.

Die Abweichung ist im Wesentlichen auf folgende Beträge zurückzuführen:

- Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie die Sozialleistungen sind tiefer wie budgetiert. Der Personalaufwand schloss um rund 352'000 Franken tiefer ab als veranschlagt. (-)

- Der Sachaufwand ist insgesamt um rund 168'000 Franken höher als budgetiert. Dies ist im Wesentlichen auf die höheren Kosten von rund 292'100 Franken für Dienstleistungen und Honorare und 148'500 Franken für den baulichen und betrieblichen Unterhalt zurückzuführen. Hingegen fielen für Mieten, Leasing, Pachten und Benützungsgebühren 223'600 Franken, Material- und Warenaufwand 83'100 Franken sowie für die Ver- und Entsorgung 57'700 Franken weniger an. (+)
- Die Abschreibungen fallen um rund 99'800 Franken tiefer aus als budgetiert. Dies hauptsächlich aufgrund von nicht getätigten Investitionen. (-)
- Der Finanzaufwand fällt aufgrund des baulichen und nicht baulichen Unterhalts für Liegenschaften im Finanzvermögen um rund 149'800 Franken höher aus als budgetiert. (+)
- Der Transferaufwand fiel um rund 893'400 Franken höher aus als budgetiert. (+)
- Die Einlage in die finanzpolitischen Reserven musste gänzlich verbucht werden, so dass ein Rechnungsergebnis von rund 473'300 Franken Aufwandüberschuss entstand. (-)

Der bereinigte Ertrag ist um Fr. 39'702.47 oder 0.11 % höher als budgetiert. Die Abweichung ist im Wesentlichen auf die Mehreinnahmen von knapp 243'900 Franken bei den Entgelten, 38'000 Franken beim Finanzertrag sowie 63'200 Franken beim Transferertrag zurückzuführen. Hingegen konnte bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen 74'400 Franken weniger eingenommen werden als budgetiert.

Die Steuereinnahmen inkl. Zinsen, Bezugsentschädigung etc. fielen um ca. 119'700 Franken tiefer aus. Die Steuererträge der natürlichen Personen waren um gut 425'900 Franken tiefer als budgetiert. Hingegen fielen die Steuererträge der juristischen Personen um rund 84'900 Franken höher aus als budgetiert. Die Grundstückgewinnsteuern waren gegenüber dem Budget um 218'800 Franken höher. Der erhaltene Finanzausgleich der Politischen Gemeinde Buchs im Jahr 2020 betrug 8'539'497 Franken (wie budgetiert).

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 35'941'110.07 und einem Ertrag von Fr. 35'467'828.42 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 473'281.65 ab. Der eigentlich erwirtschaftete Ertrag von Fr. 1'197'345.35 ist rund 473'300 Franken tiefer als budgetiert. Es wurden finanzpolitische Reserven in Höhe von Fr. 1'670'627.00 gebildet. Das positive Ergebnis ist zu relativieren: Seit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 wird die Jahresrechnung mit deutlich weniger Abschreibungen belastet (Abschreibungen neu linear und über die Lebensdauer). Die erhaltenen Subventionen und Investitionsbeiträge werden neu den finanzierten Anlagegütern zugeteilt und deshalb nur noch vom Nettobetrag abgeschrieben.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 5'556'290.90. Dies sind Fr. 3'184'709.10 weniger als budgetiert. Zurückzuführen ist dies auf diverse Investitionen die nicht getätigt werden oder Projekte, die auf kommende Jahre verschoben wurden.

Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Kennzahlen

Das Nettovermögen der Politischen Gemeinde Buchs beträgt inkl. Gemeindebetriebe per 31. Dezember 2020 24'105'625 Franken (Vorjahr 27'125'613 Franken) bzw. 3'678 Franken (Vorjahr 4'136 Franken) pro Einwohner.

Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich von Fr. 51'697'207.48 auf Fr. 52'903'523.51 per 31. Dezember 2020. Aufgrund der Berücksichtigung der Einführung von HRM2 erhöht sich das zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 42'308'542.27 (Finanzpolitische Reserve: Fr. 3'397'275.00, Jahresergebnis: Fr. -473'281.65, Kumulierte Ergebnisse Vorjahre: Fr. 39'384'548.92) und das zweckgebundene Eigenkapital (Spezialfinanzierung) erhöht sich auf Fr. 10'594'981.24.

D. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung 2020** der Politischen Gemeinde Buchs ZH in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29. März 2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	35'941'110.07
	Gesamtertrag	Fr.	35'467'828.42
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-473'281.65
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'130'293.17
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	574'002.27
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-5'556'290.90
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	73'289'662.27

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 38'911'267.27.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Buchs ZH finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Buchs ZH entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Buchs ZH, 22. April 2021

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident

Walter Meier

Der Aktuar

Thomas Broger

B Traktandum 2

2. Genehmigung des Jahresberichtes 2020

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Jahresbericht 2020 zu genehmigen.

B. Beleuchtender Bericht

Nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 GO genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht des Gemeinderates.

Die Abteilung Präsidiales hat den Jahresbericht in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsabteilungen, Behörden und Einzelbeamtungen ausgearbeitet. Dieser liegt nun in der definitiven Fassung zur Genehmigung vor.

Der Jahresbericht kann am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen oder auf der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Buchs ZH, 29. März 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Pascal Schmid

Die Schreiberin

Yvonne Müller

C. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgenden Antrag des Gemeinderates geprüft:

Der Jahresbericht 2020 wurde gemäss Gemeindeordnung Art. 10, Absatz 2 vom 28. Februar 2016, ausführlich erstellt.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Jahresbericht 2020 zu genehmigen.

Buchs ZH, 22. April 2021

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident

Walter Meier

Der Aktuar

Thomas Broger

B Traktandum 3

3. Kreditbewilligung Strassenraumgestaltung Zürcherstrasse Ost, inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Für die Strassenraumgestaltung der Zürcherstrasse Ost inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse, wird ein Baukredit von brutto 2'290'000 Franken inkl. 7,7 % MWST, davon 475'355 Franken als Nachtragskredit, zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

B. Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Mit GRB Nr. 17 vom 27. Januar 2020 wurde der Projektierungskredit für die Strassenraumgestaltung Zürcherstrasse Ost, inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse, gutgeheissen. Der erwähnte Strassenabschnitt ist der zweite grosse Baustein von geplanten Verkehrsberuhigungsmassnahmen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

Mit dem vorliegenden Strassenprojekt soll die Zürcherstrasse Ost, d.h. das Teilstück ab der Furttalstrasse bis zur Dielsdorferstrasse erneuert und in eine siedlungsorientierte Sammelstrasse umgestaltet werden. Auch die Einmündungen der Krähstelstrasse, der Meierwiesenstrasse und der Drisglerstrasse sind enthalten. Zudem ist für die Zürcherstrasse Ost Tempo 30 in Prüfung und benötigt die Zustimmung der Kantonspolizei.

Gemäss dem Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$) vom 3. März 2021 des Ingenieurbüros EFP AG fallen für die Strassenraumgestaltung Zürcherstrasse Ost inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse, 2'290'000 Franken Investitionskosten an.

Die Vorlage im Detail

Mittels Betriebs- und Gestaltungskonzept vom 15. Dezember 2015 der Metron Verkehrsplanung AG, Brugg, wurden für die Badener-, Bahnhof- und Zürcherstrasse skizzenhaft diverse gestalterische Strassenraumlösungen aufgezeigt. Im Zusammenhang mit der ablehnenden Haltung des Kantons betreffend die dauernde Sperrung der «Hand» (Dielsdorferstrasse) wurden in den letzten zwei Jahren in der Arbeitsgruppe Verkehr verschiedene Verkehrsberuhigungsmassnahmen angedacht und teilweise bereits auch umgesetzt.

Mit GRB Nr. 17 vom 27. Januar 2020 wurde der Projektierungskredit für die Strassenraumgestaltung Zürcherstrasse Ost, inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse, gutgeheissen. Der erwähnte Strassenabschnitt ist der zweite grosse Baustein von geplanten Verkehrsberuhigungsmassnahmen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Der Auftrag für das gestalterische Konzept der Zürcherstrasse Ost, inklusiv Varianten, wurde der Metron AG, Brugg, erteilt. Die Projektierungs- und Ausschreibungsarbeiten hingegen wurden an die EFP AG, Regensdorf, vergeben.

Mit dem vorliegenden Strassenprojekt soll die Zürcherstrasse Ost, d.h. das Teilstück ab der Furttalstrasse bis zur Dielsdorferstrasse erneuert und in eine siedlungsorientierte Sammelstrasse umgestaltet werden. Auch die Einmündungen der Krähstelstrasse, der Meierwiesenstrasse und der Drisglerstrasse sind enthalten.

Die bestehende Fahrbahn soll von 7 m auf 5.70 m bis 6.10 m verschmälert werden. Gegen die Furttalstrasse wird auf eine Verschmälerung verzichtet, damit nach wie vor 2 Spuren in Richtung Furttalstrasse möglich sind. Das Trottoir auf der Nordseite wird verbreitert. Beim nördlichen Gehweg werden an drei Stellen kleine Platzbereiche mit Natursteinpflasterung plus Sitzbank gestaltet. Die Bushaltestellen inkl. Warteunterstände werden erneuert, resp. die Haltestellen Petermoos werden als Fahrbahnhaltestellen zwischen den Einmündungen Meierwiesen- und Gartenstrasse realisiert. Zudem sollen Mittellinseln und ein Mehrzweckstreifen verhindern, dass die Busse überholt werden.

Bei allen Knoten ausser den Einmündungen Gartenstrasse und Krähstelstrasse soll neu die «Rechts vor Links» Regelung eingeführt werden. Dies bedingt aber, dass die durchlaufenden Trottoirs unterbrochen werden müssen. Der Knoten Dielsdorferstrasse / Zürcherstrasse West und Ost soll übersichtlicher gestaltet werden. Auch hier gilt «Rechts vor Links». Der Eingang zur Zürcherstrasse West wird breiter ausgestaltet.

Die Fahrbahnübergänge für Fussgänger bei den Kreuzungen Einfahrt Meierwiesenstrasse und Zufahrt Drisglerstrasse werden gegenüber den bestehenden Fahrbahnen mit Rampen bis in die Zürcherstrasse leicht erhöht. Ursprünglich sollte der bestehende Fussgängerstreifen beim Schulhaus Zwingert die Eingangsporte in die umgestaltete Zürcherstrasse bilden. Dieser wird mit Baumpflanzung in der Mittellinsel analog der Pfortengestaltung in der Bahnhofstrasse Nord ausgebildet. Durch das in Prüfung befindende Projekt Tempo 30 wird das Eingangsportal um ein paar Meter in Richtung Dorfzentrum, mittels Horizontalversatz unmittelbar vor die Rampe, verschoben. Auf der nördlichen Strassenseite auf Höhe der Zürcherstrasse 23 und auf der südlichen Strassenseite auf Höhe der Zürcherstrasse 30 werden ebenfalls Horizontalversätze erstellt. Für Radfahrer werden keine Massnahmen vorgesehen, da gemäss Verkehrsrichtplan entlang der Furttalstrasse ein Radweg vorgesehen ist.

Die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes der Gemeinde hat gezeigt, dass im geplanten Baubereich die bestehende Rohrleitung in der Kreuzung Zürcher-/Dielsdorferstrasse bis zum Kontrollschacht in der Dielsdorferstrasse überlastet ist. Bei diesem Kanalabschnitt ist ein Kanalneubau mit grösserem Rohrdurchmesser von DN 500 mm notwendig.

Mit den geplanten Teilerneuerungen der Wasserleitung sind auch eventuelle Sanierungen bei den bestehenden Hauswasserzuleitungen zu überprüfen. Durch die geplante Kalibervergrößerung bei den Hydrantenleitungen auf DN 125 mm, werden die Löschwasserverhältnisse verbessert und damit den neuen Richtlinien der GVZ (Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) Folge geleistet.

Die heutige alte Strassenbeleuchtung wird durch neue Kandelaber mit LED-Leuchten ersetzt.

Die EKZ und Instakom AG ergänzen gleichzeitig mit dem Strassen- und Werkleitungsbau ihre vorhandenen Netzanlagen.

Gleichzeitig mit der Strassenraumgestaltung wird das Projekt Tempo 30 geprüft. Das Projekt Tempo 30 benötigt zudem die Zustimmung der Kantonspolizei. Die baulichen Massnahmen zur Umsetzung des Projekt Tempo 30 sind bereits in das Ausführungsprojekt eingeflossen. Die kleinen Anpassungen haben keine Mehrkosten zur Folge.

Investitionskosten

Gemäss dem Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$) vom 3. März 2021 des Ingenieurbüros EFP AG fallen für die Strassenraumgestaltung Zürcherstrasse Ost inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung- und entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrößerung Kanal Dielsdorferstrasse, folgende Investitionskosten an:

Arbeitsgattung / Leistung	Betrag
Fahrbahn, inklusiv Bushaltstelle und neue Beleuchtung	Fr. 1'717'500.00
Kanalisationsleitung	Fr. 142'500.00
Wasserleitung	Fr. 326'500.00
Unvorhergesehenes	Fr. 103'500.00
Total Investitionskosten brutto, inkl. 7,7 % MWST	Fr. 2'290'000.00

Budget 2021 (Investitionsplanung)

Arbeitsgattung / Leistung	Betrag
Fahrbahn, inklusiv Bushaltstelle und neue Beleuchtung	Fr. 1'400'000.00
Kanalisationsleitung	Fr. 107'700.00
Wasserleitung	Fr. 306'945.00
Total Investitionskosten brutto, inkl. 7,7 % MWST	Fr. 1'814'645.00

Für den Differenzbetrag zwischen der Investitionsplanung und dem Kostenvoranschlag ist ein Nachtragskredit von Fr. 475'355.00 zu beantragen. Vor ca. sieben Jahren wurde für die Sanierung der vier Bushaltestellen an der Zürcherstrasse 500'000 Franken budgetiert. Die Sanierung wurde aber zurückgestellt und aus dem Budget gestrichen, weil die Erneuerung zusammen mit der Strassenraumgestaltung der Zürcherstrasse Ost realisiert werden sollte. Bei der Budgetierung der Strassenraumgestaltung wurde vergessen den Budgetposten für die Sanierung der Bushaltestellen einzukalkulieren.

Folgekosten

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard fest. Die jährlichen Nettofolgekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Strasse, Trottoir, Bushaltestelle	Fr. 1'717'500.00
Abschreibungen (40 Jahre → 2,5 % pro Jahr)	Fr. 42'937.50
Kapitalfolgekosten (Verzinsung 1,0 %)	Fr. 17'175.00
Betriebliche Folgekosten (1,5 % der Bruttoinvestition)	Fr. 25'762.50
Total Folgekosten pro Jahr «Steuerhaushalt»	Fr. 85'875.00
Schmutz- und Meteorleitung	Fr. 142'500.00
Abschreibungen (50 Jahre → 2,0 % pro Jahr)	Fr. 2'850.00
Kapitalfolgekosten (Verzinsung 1,0 %)	Fr. 1'425.00
Betriebliche Folgekosten (1,0 % der Bruttoinvestition)	Fr. 1'425.00
Total Folgekosten pro Jahr «Gebührenhaushalt Abwasser»	Fr. 5'700.00
Wasserleitung	Fr. 326'500.00
Abschreibungen (50 Jahre → 2,0 % pro Jahr)	Fr. 6'530.00
Kapitalfolgekosten (Verzinsung 1,0 %)	Fr. 3'265.00
Betriebliche Folgekosten (1,0 % der Bruttoinvestition)	Fr. 3'265.00
Total Folgekosten pro Jahr «Gebührenhaushalt Wasser»	Fr. 12'880.00

Buchs ZH, 29. März 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Schreiberin

Pascal Schmid

Yvonne Müller

C. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgenden Antrag des Gemeinderates geprüft:

Für die Strassenraumgestaltung der Zürcherstrasse Ost inklusive Neubau Bushaltestellen, Strassenbeleuchtung und -entwässerung, Erneuerung Wasserleitungen, Vergrösserung Kanal Dielsdorferstrasse, wird ein Baukredit von brutto 2'290'000 Franken inkl. 7,7 % MWST, davon 475'355 Franken als Nachtragskredit, zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Der notwendige Projektierungs- und Baukredit von brutto 2'290'000 Franken ist in der Investitionsrechnung wie folgt aufzuteilen:

- Konto 13120.5010.00 INV00064	
Sanierung/Gestaltung Zürcherstrasse Ost	Fr. 1'272'000
- Konto 13120.5290.00 INV00064	
Sanierung/Gestaltung Zürcherstrasse Ost	Fr. 128'000
- Konto 13140.5030.00 INV00059	
Kanalneubau (Dielsdorferstr.)	Fr. 102'315
- Konto 13140.5290.00 INV00059	
Kanalneubau (Dielsdorferstr.)	Fr. 5'385
- Konto 13135.5030.00 INV00205	
Ersatz WL Zürcherstrasse Ost	Fr. 296'175
- Konto 13135.5290.00 INV00205	
Ersatz WL Zürcherstrasse Ost	Fr. 10'770

Die jährlichen Nettofolgekosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Folgekosten «Steuerhaushalt»	Fr. 85'875
- Folgekosten «Gebührenhaushalt Abwasser»	Fr. 5'700
- Folgekosten «Gebührenhaushalt Wasser»	Fr. 12'880

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Buchs ZH, 22. April 2021

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident

Walter Meier

Der Aktuar

Thomas Broger

B Traktandum 4

4. Genehmigung Anpassung des Baurechtsvertrages mit der Bucan Befestigungstechnik AG

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Die Änderungen zum Baurechtsvertrag vom 18. August 2016, gültig ab 1. August 2021 (resp. bei Einsprachen oder Rekurse nach Erhalt der rechtskräftigen Baubewilligung, spätestens aber ein Jahr nach Unterzeichnung), über das Baurecht auf Kat.-Nr. 2583 an der Furtbachstrasse im Ausmass von 3'706 m² an BUCAN Befestigungstechnik AG, Regensdorf wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Vertrages beauftragt.

B. Beleuchtender Bericht

Im Jahr 2015 hat der Gemeinderat entschieden, die unbebauten Grundstücke der Politischen Gemeinde Buchs im Gebiet Wüeri im Baurecht abzugeben. Dem Baurechtsvertrag mit der Bucan Befestigungstechnik AG, dazumal Regensdorf, über das Baurecht für Gewerbebauten auf Kat.-Nr. 2583 an der Furtbachstrasse im Ausmass von 3'706 m² hat die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 zugestimmt. Die Bucan Befestigungstechnik AG fragte die Gemeinde im letzten Jahr an, ob eine Ergänzung des bestehenden Baurechtsvertrages mit Wohnbauten möglich wäre.

Baurecht

Die Bucan Befestigungstechnik AG, Buchs, handelt mit Spezialmaschinen, Maschinen und Geräte für die Befestigungstechnik und erbringt in diesem Zusammenhang weitere Servicedienstleistungen. 2016 wurde die neue Geschäftsstelle auf der Parzelle Kat.-Nr. 2583 in Buchs errichtet. 2018 hat die Firma ihren Sitz von Regensdorf nach Buchs verlegt.

Der Baurechtsvertrag berechtigt die Bucan Befestigungstechnik AG dazu, An-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie eine allfällige Neuerstellung vorzunehmen. Mit der Einräumung des zusätzlichen Rechts für Wohnbauten kann die Bucan Befestigungstechnik AG neben dem Gewerbebau auch Wohnbauten auf der Parzelle realisieren.

Der Gemeinderat stimmte diesem Vorhaben mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 186 vom 21. September 2021 zu.

Baurechtsdauer und -zins

Der Baurechtsvertrag vom 18. August 2016 wurde auf dreissig Jahre (mit Option auf einmalige Verlängerung um zehn Jahre bei gegenseitigem Einverständnis) abgeschlossen. Durch die Vertragsänderung

würde sich das Baurecht um sechzig Jahre bis 31. Juli 2081 verlängern, wiederum mit Option auf eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre bei gegenseitigem Einverständnis.

Der Baurechtszins richtet sich neu nach dem jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für variable Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (ÖRK - Gemeindedarlehen) aktuell bei 2.5%. Die damals festgelegte Mindestlimite erhöht sich von einem Zinsfuss von 2% auf neu 5% des Basislandwertes, der in keinem Fall unterschritten werden darf. Für die Berechnung dieses Zinses wird der belasteten Liegenschaft ein Basislandwert von 950 Franken pro m² für 3'706 m² beigemessen wobei nur 2/3 des Landwertes für die Zinsberechnung berücksichtigt wird. Dies entspricht einem jährlichen Baurechtszins von Fr. 117'356.65. Der Baurechtszins ist alle fünf Jahre, d.h. erstmals am 31. Juli 2026 gemäss variablem Darlehen für öffentlich-rechtliche Körperschaften der Zürcher Kantonalbank per 31. Juli 2026 anzupassen wie auch der Landpreis analog Landesindex für Konsumentenpreise.

Falls sich das Baubewilligungsverfahren durch Einsprachen oder Rekurse verzögert, ist der Baurechtszins erst ab rechtskräftiger Baubewilligung erstmals fällig, spätestens aber ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Baurechtsvertrag

Der Baurechtsvertrag wird ansonsten noch in folgenden Punkten angepasst:

- Erhöhung der Grundpfandverschreibung um 110'000 Franken auf neu 350'000 Franken
- Beendigung des Baurechtsverhältnisses:
 - a) Heimfall-Bestimmungen nach Art. 779 ZGB
 - b) Heimfallende Bauten und Anlagen hat der Grundeigentümer dem Baurechtsberechtigten eine Entschädigung von 30% des Zustandswertes zu leisten. Der Zustandswert wird von zwei neutralen Stellen ermittelt. Bei Differenzen zwischen den beiden Schätzungen wird der Mittelwert genommen.
 - c) Können sich die Parteien innerhalb von drei Monaten nach Heimfall über die Höhe der zu leistenden Heimfallsentschädigung nicht einigen, entscheidet darüber ein Schiedsgericht.

Schlussfolgerung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese regelmässigen und zukünftig höheren Einnahmen durch Baurechtszinsen im finanzpolitischen Interesse der Gemeinde liegen. Die Änderungen des Baurechtsvertrags liegen somit im gegenseitigen Interesse der Vertragspartner.

Gemäss Art. 21 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 verfügt der Gemeinderat bei Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Wert von höchstens 1'300'000 Franken im Einzelfall. Das vorliegende Rechtsgeschäft übersteigt diese Limite, da der Baurechtszins auf die gesamte Vertragslaufzeit hochgerechnet werden muss.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung, den Änderungen zum Baurechtsvertrag vom 18. August 2016, gültig ab 1. August 2021 (resp. bei Einsprachen oder Rekurse nach Erhalt der rechtskräftigen Baubewilligung, spätestens aber ein Jahr nach Unterzeichnung), mit der Firma Bucan Befestigungstechnik AG zuzustimmen.

Buchs ZH, 29. März 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Schreiberin

Pascal Schmid

Yvonne Müller

C. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgenden Antrag des Gemeinderates geprüft:

1. Die Änderungen zum Baurechtsvertrag vom 18. August 2016, gültig ab 1. August 2021 (resp. bei Einsprachen oder Rekurse nach Erhalt der rechtskräftigen Baubewilligung, spätestens aber ein Jahr nach Unterzeichnung), über das Baurecht auf Kat-Nr. 2583 an der Furtbachstrasse im Ausmass von 3'706 m² an BUCAN Befestigungstechnik AG, Regensdorf wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Vertrages beauftragt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Buchs ZH, 22. April 2021

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Meier

Thomas Broger

Notizen

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Tel. 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch